

Der Landrat

Gesundheitsamt
Wolfshof 10, 37154 Northeim

Landkreis
Northeim



Merkblatt zur Regen- und/oder Grauwassernutzung

Neben umfangreichen Änderungen im Hinblick auf die europäische Harmonisierung bezüglich der Trinkwasserverordnung enthält die TrinkwV 2001 auch Regelungen zur Nutzung von Wasser, welches nicht die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch hat. Hierunter fallen Regen- und/oder Grauwasser (aufgegangenes Abwasser aus Waschbecken, Duschen oder Badewannen, welches z.B. für die Toilettenspülung nochmals verwandt wird).

In § 13 Abs. 3 der TrinkwV 2001 ist geregelt, dass Inhaber von Anlagen, die zur Entnahme oder Abgabe von Regen- und/oder Grauwasser bestimmt sind, dem zuständigen Gesundheitsamt die Inbetriebnahme anzuzeigen haben. Werden bereits derartige Anlagen betrieben, so ist die Anzeige unverzüglich nachzuholen.

In § 17 Abs. 2 der TrinkwV 2001 ist festgelegt, dass Inhaber von Wasserversorgungsanlagen, die unterschiedliche Versorgungssysteme betreiben, die Leitungen der Systeme dauerhaft farblich unterschiedlich zu kennzeichnen haben. Des weiteren sind auch die Entnahmestellen von Regen- und/oder Grauwasser als solche zu kennzeichnen. Zu Wasserversorgungsanlagen zählen dabei gemäß § 3 Nr. 2c) TrinkwV 2001 auch die Anlagen der Hausinstallation. Inhaber von Wasserversorgungsanlagen im Sinne der Verordnung sind demnach auch die Eigentümer der Hausinstallation (Hausbesitzer).

Der vollständige Wortlaut der TrinkwV 2001 kann z.B. auf der Homepage der Bundesregierung (www.bundesregierung.de), bei den Stadtwerken oder beim Gesundheitsamt des Landkreises eingesehen werden.

Für den privaten Betreiber von Anlagen zur Regen- und/oder Grauwassernutzung ergeben sich nach Änderung der Gesetzeslage folgende Pflichten.

- 1. Anlagen zur Nutzung von Regen- und/oder Grauwasser sind dem zuständigen Gesundheitsamt anzuzeigen.**
- 2. Leitungen und Entnahmestellen für Regen- und/oder Grauwasser sind zu kennzeichnen.**

Nach wie vor dürfen Trinkwasserleitungen und Leitungen für Regen- und/oder Grauwasser nicht miteinander verbunden werden!

Auskünfte erteilen hierzu die Gesundheitsaufseher unter den Telefonnummern:

05551/708-111

05551/708-117

05551/708-118

Stand: Januar 2003

Öffnungszeiten: montags bis freitags 8.30 bis 12.30 Uhr, dienstags und donnerstags 14.00 bis 16.00 Uhr und nach Vereinbarung
Sprechzeiten in den Außenstellen Bad Gandersheim, Einbeck und Uslar nach Vereinbarung

Konten der Kreiskasse Northeim:

Kreis-Sparkasse Northeim (BLZ 262 500 01) 23 846 • Sparkasse Einbeck • (BLZ 262 514 25) 10 10 628 • Postbank Hannover (BLZ 250 100 30) 20 11-304
Nord/LB (BLZ 250 500 00) 22 803 365 • Landeszentralbank Göttingen (BLZ 260 000 00) 26 201 710